



Regeln fürs Radeln

StVO-Update 2022

Der Radlobby-Ratgeber mit den wichtigsten Regelungen für den Radverkehr aus:

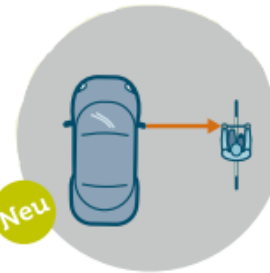
- Straßenverkehrsordnung
- Fahrradverordnung
- Gerichtsbeschlüssen

[radlobby.at/recht](https://www.radlobby.at/recht)

Gekürzte Variante für Klimafit zum Radlhit 2026/Route 4

§15 Abs. 4 StVO

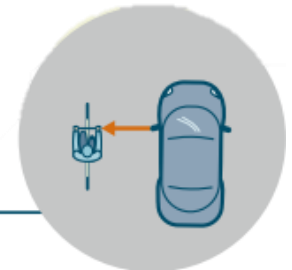
Neu



Überholabstand

Beim Überholen von Radfahrer*innen und Rollerfahrer*innen (§ 88b) müssen Kraftfahrzeuglenker*innen innerorts einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, außerorts mindestens 2 Meter. Bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des Kraftfahrzeuges von maximal 30 km/h darf dieser sichere Überholabstand jedoch unterschritten werden. Hier gilt weiterhin die bisherige Regelung, dass ein nicht näher definierter „der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand“ einzuhalten ist.

§7 Abs. 1 StVO



Wie weit rechts?

Sie müssen so weit rechts fahren wie möglich, aber:

- ohne Gefährdung, Behinderung und Belästigung anderer Straßenbenützer*innen
- ohne eigene Gefährdung
- ohne Beschädigung von Sachen
- Abstand zu Fahrzeugtüren: Ein Abstand von 1,2 bis 1,8 Metern zu abgestellten Fahrzeugen beim Fahren von 30 km/h im Mischverkehr ist eine vertretbare Entfernung zum Schutz vor der Gefahr von sich öffnenden Fahrzeugtüren.

Landesverwaltungsgericht Wien, Geschäftszahl VGW-031/022/7714/2016

§68 Abs. 2 StVO

Nebeneinander fahren

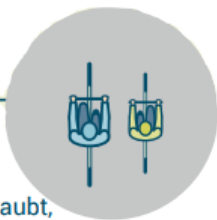
Es ist Radfahrenden erlaubt, nebeneinander zu fahren:

- auf Radwegen
- auf Fahrradstraßen
- in Fußgängerzonen
- in Wohnstraßen
- in Begegnungszonen
- bei Trainingsfahrten auf Rennfahrrädern – auch auf der Fahrbahn
- Bei Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren, durch eine Person ab 16 Jahren, darf neben dem Kind gefahren werden, nur Schienenstraßen sind davon ausgenommen.

Auf allen sonstigen Radfahranlagen und auf Fahrbahnen, auf denen eine Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h und Fahrradverkehr erlaubt ist, ausgenommen auf Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung, darf mit einem einspurigen Fahrrad neben einem anderen Radfahrenden gefahren werden, sofern niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt und andere Verkehrsteilnehmer*innen nicht am Überholen gehindert werden.

Generell darf beim Nebeneinanderfahren nur der äußerst rechte Fahrstreifen benützt werden und Fahrzeuge des Kraftfahrverkehrs dürfen nicht behindert werden.

In allen anderen Fällen ist das Nebeneinanderfahren verboten.



Neu

Radfahren erlaubt



§76d

Schulstraße

- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- Radfahren erlaubt
- anderer Fahrzeugverkehr verboten (mit Ausnahmen: öffentliche Verkehrsmittel, Müllabfuhr etc.)
- Fußgänger*innen dürfen weder behindert noch gefährdet werden.



§68 Abs. 3 StVO, Freisprecheinrichtungsverordnung

Telefonieren

Telefonieren beim Radfahren ist verboten, außer mit Freisprecheinrichtung, wenn diese Ihre Bewegungsfreiheit nicht einschränkt.

Radfahren erlaubt



ausgen.

§76a StVO

Fußgängerzone

- unbedingt auf die Zusatztafel achten; Fußgängerzonen können für den Radverkehr freigegeben werden (Bild oben), auch zeitlich begrenzt.
- Schrittgeschwindigkeit einhalten
- Wartepflicht beim Verlassen der Zone gegenüber dem Fließverkehr

Sicherheitstipp

Vorausschauend fahren und auf Fußgänger*innen Rücksicht nehmen – komfortablen Abstand halten; nicht drängeln. Bei Sichtbehinderungen (z.B. bei Hauseingängen, Seitenstraßen, Werbeplakaten) mit plötzlich auftauchenden Hindernissen oder Zufußgehenden rechnen und Abstand halten.

Radfahren verboten



Radfahren erlaubt

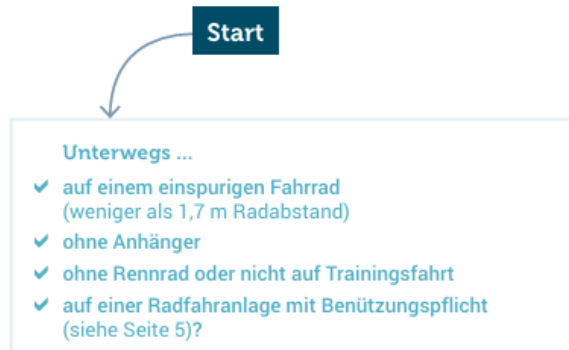


§76b, §7 Abs. 5 StVO

Wohnstraße

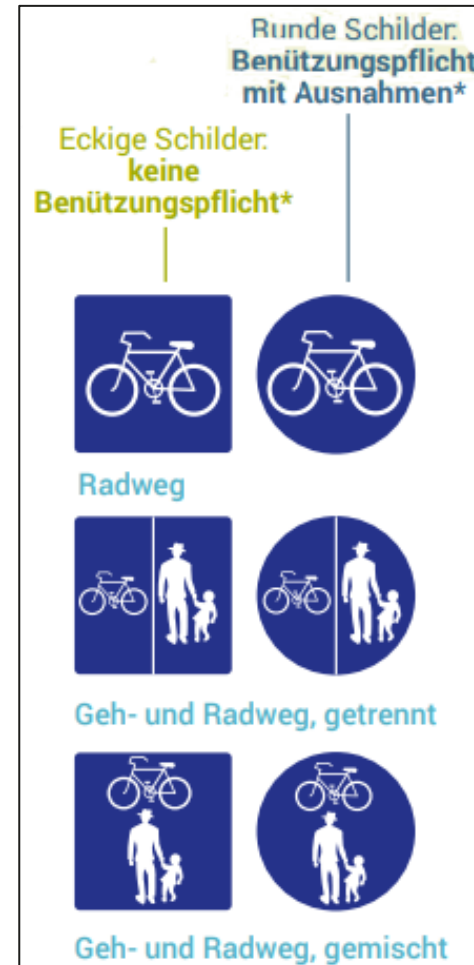
- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Spielen und Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- Radfahrer*innen dürfen Fußgänger*innen weder behindern noch gefährden.
- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrer*innen weder behindern noch gefährden.
- Radfahren in Einbahnen generell in beide Richtungen erlaubt
- Durchfahren mit Rad erlaubt (mit Kfz verboten)
- Nebeneinanderfahren am Rad erlaubt
- Beim Verlassen der Wohnstraße gilt Wartepflicht gegenüber dem fließenden Verkehr.

Darf ich, muss ich, oder darf ich nicht auf Radfahranlagen fahren?



Wann gilt die Benützungspflicht nicht?

Radfahranlagen müssen nicht benützt werden, wenn sie nicht benützbar (z.B. blockiert) oder nicht zumutbar (z.B. vereist) sind oder andere Bestimmungen als §68 Abs. 1 bzw. §8a StVO (siehe Grafik Seite 6) dies besagen.



Helmpflicht

Kinder unter 12 Jahren müssen sowohl beim Radfahren als auch beim Transport auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern einen Radhelm tragen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass das Kind den Helm richtig trägt.

Die Helmpflicht gilt nicht, wenn der Gebrauch eines Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist.

Sicherheits-Tipp:
Der Helm sollte am Spielplatz nicht getragen werden.

Geöffnete Einbahnen

In einer geöffneten Einbahn sind Radfahrende von der allgemein vorgeschriebenen Fahrtrichtung ausgenommen. Es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.

Seltene Sonderform: Radfahranlagen in Einbahnen; dort gelten andere Regeln – siehe Seite 4 bis 8.



Weitere Ausnahmen

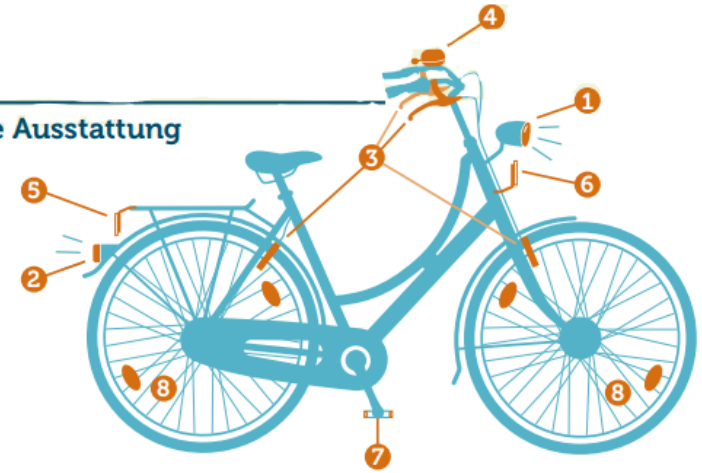


Hier dürfen Sie abbiegen.

Sackgasse mit Fortsetzung für den Radverkehr.

Hier dürfen Sie die Busspur benutzen.

Vorgeschriebene Ausstattung



Lichtanlage*

1 Scheinwerfer – weiß
weiß oder hellgelb
ruhendes Licht
mindestens 100 cd hell;
fest mit dem Fahrrad
verbunden

2 Rücklicht – rot
darf auch blinken,
mindestens 1 cd hell;
muss nicht fest mit dem
Fahrrad verbunden sein.

Bremsen

3 zwei unabhängig voneinander funktionierende Bremsen

Klingel / Hupe

4 Vorrichtung zur Abgabe akustischer Warnzeichen ist vorgeschrieben (sowohl Klingel als auch Hupe in Österreich erlaubt)

Reflektoren**

5 Reflektor hinten – rot
kann in Rücklicht integriert sein

6 Reflektor vorne – weiß
kann in Scheinwerfer integriert sein

7 Pedalreflektoren – gelb
oder gleichwertige Einrichtungen

8 Reflektoren
seitlich Reflektoren in Speichen oder Reflexstreifen (durchgehender Ring) an beiden Reifen

* Rücklicht und Scheinwerfer müssen bei Tageslicht und guter Sicht nicht mitgeführt werden, §1 Abs. 4 FVO

** Vorgeschriebene Lichteintrittsfläche pro Reflektor (rot/weiß) bzw. Laufrad:
mind. 20 cm².
Reflexfolien zulässig
Es ist zulässig, statt den Reflektoren vorne, hinten und an den Rädern, Reflexfolien zu verwenden. Diese müssen der UNECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen (Kfz-Qualität).
§1 Abs. 1 Z. 3,4,6 FVO

StVO § 100 Abs. 3

Eindämmung von überzogenen Strafen bei Ausrüstungsmängeln. Auch mehrere Ausrüstungsmängel (nach FVO §1 Abs. 1), z.B. Reflektoren oder Klingel, sind nur als eine einzige Verwaltungsübertretung zu bestrafen.